

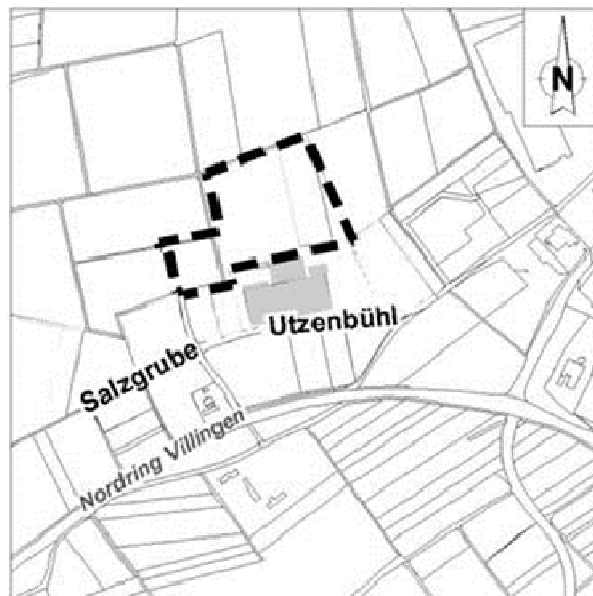
## **Aufstellung des Bebauungsplanes "Salzgrube TB2 - Ost" im Zentralbereich**

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2019 den Bebauungsplan "Salzgrube TB2 - Ost" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Durch dieses Bebauungsplanverfahren wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Salzgrube – Teilbereich 1" teilweise überplant.

Das Plangebiet liegt im Nördlichen Zentralbereich zwischen den beiden großen Stadtbezirken Villingen und Schwenningen. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Mit diesem Bebauungsplan werden insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Industriegebietes geschaffen. Zur gestalterischen Einbindung des Gebietes werden zusätzlich örtliche Bauvorschriften erlassen.

Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Textteil mit örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung, Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung und kann im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,  
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-

Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

**Der Bebauungsplan tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.**

Villingen-Schwenningen, den 27. November 2019

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister